

RS Vwgh 1989/3/15 87/01/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Um das Parteiengehör zu wahren, ist es Pflicht der Beh auf entscheidungsrelevante Umstände ausdrücklich und förmlich durch einen Vorhalt aufmerksam zu machen (dem Bf wurde die Akteneinsicht hinsichtlich eines best Vorganges nicht gewährt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987010177.X01

Im RIS seit

01.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at